



**Bekanntmachung des Zweckverbandes  
Wasserversorgungsgruppe Freising – Süd**

**Ausfertigung der 4. Änderung der Verbandssatzung  
des  
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd**

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd ändert auf Grundlage des Art.44 Abs.1, Satz 1 KommZG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015, GVBl. S. 458) die Verbandssatzung vom 23.12.2011, in Kraft seit 01.01.2012 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2018:

**§ 1**

Die Verbandssatzung vom 23.12.2011, in Kraft seit 01.01.2012 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird neu gefasst und ersetzt den bisherigen § 7 komplett.

**§ 7**

**Einberufung der Versammlungen**

(1) Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Eine elektronische Ladung setzt das Einverständnis des jeweiligen Rates voraus. Dieses ist der Verwaltung gegenüber schriftlich zu erklären. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Räten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Bei einer elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 2 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Räte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Neufahrn, den 12.12.2022

Franz Heilmeier  
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Hörgertshausener Gruppe

**Änderung der Verbandssatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe**

Die Versammlung beschließt auf Grund der aktuell geltenden Muster Verbandssatzung eines Zweckverbandes zur Wasserversorgung die folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe zu aktualisieren.

**Punkt II. Verfassung und Verwaltung**

**§ 7 Einberufung der Versammlung Abs. (1) wird wie folgt geändert:**

(1) Die Versammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Räten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

Hörgertshausen, den 07.12.2022

Hobmaier, Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe  
Freising-Süd – Jahresabschluss 2021**

Beschluss-Nr. 3/2022

- einstimmig

Der von der AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2021 wird wie folgt festgestellt:

<b>Bilanzsumme</b>	<b>Jahresergebnis</b>
37.231.477,66 €	-1.034.649,60 €

Das ausgewiesene Jahresergebnis von -1.034.649,60 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.

Zusätzlich ist der uneingeschränkt erteilte Bestätigungsvermerk mit zu veröffentlichen:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd, Neufahrn

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd, Neufahrn, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd, Neufahrn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. Art. 107 GO Bay unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. Art. 107 GO Bay unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der er-

- langten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Traunstein,  
26. Oktober 2022

AGP GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Göntgen  
Wirtschaftsprüfer

**Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3  
EBVBay der Jahresabschluss und Lagebericht an folgenden 7 Tagen in  
den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe  
Freising-Süd im Sekretariat zur Einsichtnahme ausliegt:**

23.01.2023 – 26.01.2023 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
30.01.2023 – 02.02.2023 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Neufahrn, 12.12.2022

gez. Franz Heilmeier  
Verbandsvorsitzender

**1. Änderung der  
Satzung zur Regelung der Entschädigung  
der Kreisrätinnen und Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Personen  
(– Entschädigungssatzung –)  
vom 23.7.2020**

Der Landkreis Freising ändert die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Personen vom 23.7.2020 aufgrund Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO, BayRS 2020-3-1-1) in der Fassung vom 23.12.2019 wie folgt:

- § 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
  - Die Sätze 2 und 3 werden getauscht.
  - § 1 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:
    - Satz 2, 2. Halbsatz wird wie folgt formuliert:
      - einer Fahrtkostenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Reisekostengesetz vom Wohnsitz zum Sitzungsort und zurück an den Wohnsitz.
    - Satz 3 wird gestrichen.
    - Der bisherige Satz 4 wird zum Satz 3.
    - Der bisherige Satz 5 wird zum Satz 4.
    - Folgender Satz 5 wird eingefügt:
 

Im Falle einer Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Kreistag gebildeten Arbeitsgremiums durch Ton-Bild-Übertragung wird keine Fahrtkostenentschädigung gewährt.
- § 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
  - Satz 1 wird wie folgt formuliert:
 

Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten ferner für Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Kreistag gebildeten Arbeitsgremiums, an denen sie überwiegend teilgenommen haben, Ersatzleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
  - § 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
    - Satz 2 wird wie folgt formuliert:
 

Für mehrtägige Fraktionsklausuren wird die Entschädigung für jeden Tag, maximal für zwei Tage, gewährt; Fraktionsklausuren zählen im Sinne des Satzes 1 als eine nachgewiesene Fraktionssitzung.
    - Satz 7 wird wie folgt formuliert:
 

Fahrtkosten für mehrtägige Fraktionsklausuren werden bis zur Wohnung gewährt.
  - § 3a der Satzung wird wie folgt geändert:
    - Die Bezeichnung der Bestimmung wird wie folgt formuliert:
 

Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreisrätinnen und Kreisräte; Entschädigung
    - Die Bestimmung wird wie folgt formuliert:
 

Die Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen der Kreisrätinnen und Kreisräte ändern sich im gleichen Verhältnis wie die Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 Abs. 3 KWBG.
  - § 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
    - Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
 

Der Ort, an dem ein sonstiges Dienstgeschäft wahrgenommen wird, und dessen Dauer sind schriftlich nachzuweisen.
  - § 7 wird wie folgt ergänzt:
    - Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3a und 6 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger/innen, die nicht Kreisräte oder Kreisrätinnen sind, entsprechend, soweit keine spezielle Regelung existiert.
- Diese Änderungssatzung tritt am 9.12.2022 in Kraft.

Freising, den 8.12.2022

Gez.  
Helmut Petz, Landrat